

Entwurf

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der Beamten
im Land Sachsen-Anhalt
(Nebentätigkeitsverordnung – NVO LSA)**

Aufgrund des § 122 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird verordnet:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten. Sie gilt für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben, entsprechend.

(2) Die Hochschulnebtätigkeitsverordnung bleibt unberührt.

**§ 2
Bruttoeinkommen, Vergütung**

(1) Bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sind alle durch eine Nebentätigkeit erzielten Entgelte, geldwerten Vorteile und pauschalierten Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Satz 1 gilt auch für die Ermittlung einer Vergütung im Sinne des § 122 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Als Bruttoeinkommen gelten nicht

1. nach oder entsprechend den Bestimmungen des Landes erstattete Reisekosten,
2. der Ersatz sonstiger Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird, und
3. vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit diese abgeführt wird.

**Abschnitt 2
Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn**

**§ 3
Begriffe**

Einrichtungen sind alle sächlichen Mittel, insbesondere Diensträume und deren Ausstattung sowie der darin vorhandenen Maschinen, Apparate, Instrumente und kostenpflichtigen Medien. Bücher und andere Schriftwerke zählen nicht zu den Einrichtungen. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.

**§ 4
Genehmigung**

(1) Die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme zu bestimmen.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit nicht mehr vorliegt. Sie kann widerrufen werden, wenn

1. ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse nicht mehr im bisherigen Umfang vorliegt,
2. andere öffentliche oder wissenschaftliche Interessen beeinträchtigt werden,

3. die Inanspruchnahme sich nicht auf den zur Ausübung der Nebentätigkeit genehmigten Umfang beschränkt oder
4. der Beamte eine der sich aus den §§ 77 oder 78 des Landesbeamtengesetzes oder aus diesem Abschnitt ergebende Pflichten verletzt.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Einrichtungen, Personal oder Material dürfen für eine ärztliche oder zahnärztliche Nebentätigkeit nur in Anspruch genommen werden, wenn der Beamte zur Deckung der mit der Inanspruchnahme verbundenen Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 500 000 Euro für Personenschäden, 150 000 Euro für Sachschäden und 25 000 Euro für Vermögensschäden abgeschlossen hat. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Risiken gering sind. Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erteilte Genehmigungen bleiben von der Vorgabe des Satzes 1 unberührt.

§ 5

Bemessung des Entgelts

(1) Das Entgelt wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz des für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttoeinkommens bemessen.

Es beträgt im Regelfall

1. für die Inanspruchnahme von Personal 10 v. H.,
2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen 5 v. H.,
3. für den Verbrauch von Material 5 v. H.,
4. für den wirtschaftlichen Vorteil durch die Inanspruchnahme von Personal 5 v. H.,
5. für den wirtschaftlichen Vorteil durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material je 2,5 v. H.

(2) Wird nachgewiesen, dass die nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 pauschal berechnete Kostenerstattung für eine Leistungsgruppe (Personal, Einrichtungen oder Material) um mehr als 25 v. H. von den tatsächlichen Kosten abweicht, so soll sie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung nach § 122 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes von Amts wegen oder auf Antrag nach

1. den anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten,
2. den anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen oder
3. den anteiligen Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das Material

festgesetzt werden. Hierbei sind die Kosten zu schätzen, soweit eine genaue Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Die pauschalierte Bemessung für den in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 genannten wirtschaftlichen Vorteil bleibt davon unberührt. Der Beamte hat den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts zu erbringen.

(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

§ 6

Entgelt und Vorteilsausgleich für ärztliche oder zahnärztliche Nebentätigkeiten in Krankenhäusern

(1) Das Entgelt für ärztliche oder zahnärztliche Nebentätigkeiten wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, bei mittelbaren Landesbeamten im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde, festgelegt. Es kann pauschaliert werden. Bei ambulanter Behandlung und sonstigen

Nebentätigkeiten sollen die Sachkosten nach dem Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft erstattet werden. Bei wahlärztlicher Leistung richtet sich die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material nach § 19 des Krankenhausentgeltgesetzes.

(2) Der Vorteilsausgleich darf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nm. 4 und 5 geregelten Vornhundertsätze nicht unterschreiten.

§ 7

Verzicht auf ein Entgelt

Auf die Entrichtung eines Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden

1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit,
2. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen oder sonstige Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder
3. wenn der ermittelte Betrag 200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 8

Festsetzung des Entgelts

(1) Der Beamte ist verpflichtet, alle für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, insbesondere über Art, Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sowie das aus der Nebentätigkeit erzielte Bruttoeinkommen mitzuteilen. Die Angaben zur Festsetzung des Entgelts sind unverzüglich nach Beendigung, bei fortlaufender Inanspruchnahme mindestens halbjährlich zu machen. Auf Verlangen sind die für die Festsetzung erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind fünf Jahre, vom Tage der Festsetzung an gerechnet, aufzubewahren.

(2) Kommt der Beamte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, kann das Entgelt aufgrund einer Schätzung festgelegt werden. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des jeweiligen Einzelfalles für die Schätzung von Bedeutung sind. Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. Durch die Berichtigung wird die Fälligkeit nicht berührt.

(3) Die Höhe des Entgelts wird unverzüglich nach dem Ende der Inanspruchnahme, bei fortlaufender Inanspruchnahme halbjährlich festgesetzt. Ist die Festsetzung bereits im Zeitpunkt der Inanspruchnahme möglich, so soll sie zugleich mit dieser vorgenommen werden.

(4) Das Entgelt wird einen Monat nach Festsetzung fällig. Fällige Beträge sind unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Abschnitt 3

Abführung von Vergütungen

§ 9

Ablieferungspflicht

(1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, oder für ein oder mehrere Nebenämter, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie in einem Kalenderjahr folgende Bruttobeträge übersteigen:

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro
A 4 bis A 8	3 700

A 9 bis A 12	4 300
A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, W 1 und W 2, R 1 und R 2	4 900
A 16 mit Amtszulage, B 2 bis B 5, C 4, W 3, R 3 bis R 5	5 500
ab B 6, ab R 6	6 100.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe am Ende des Kalenderjahres. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten gilt der jeweilige Bruttobetrag ungeachtet der Arbeitszeitermäßigung.

(2) Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstanden sind für

1. Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zu der nach den Reisekostenvorschriften des Landes maßgeblichen Höhe,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn einschließlich des Vorteilsausgleichs und
3. sonstige Hilfeleistungen und selbstbeschafftes Material.

Voraussetzung ist, dass der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat oder erhält.

§ 10

Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

Der Beamte hat dem Dienstvorgesetzten unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die ihm zugeflossene Vergütung vorzulegen, wenn diese den zugrunde zu legenden Betrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 übersteigt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. März 1994 (GVBl. LSA S. 456), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), außer Kraft.

Magdeburg, den ... 2012.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Bullerjahn